

ZENTRALAUSSCHUSS
für die Bundeslehrpersonen
oder Hochschullehrpersonen an
PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

1080 Wien, Strozsigasse 2 / 4. Stock
Tel.: 01 / 531 20 / DW 3221 Fax: 01 / 531 20 / DW 3229
Mobil: 0676/6207057 E-mail: wolfgang.vancura@bmbf.gv.at

ZA - Rundschreiben Juni 2016

Wien, im Juni 2016

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:

1. Besoldungsreform - Problemfälle

Aus zahlreichen vom ZA überprüften Gehaltsnachweisen konnte festgestellt werden, dass die Überstellung in ein neues Gehaltsschema (Besoldungsreform) nach den massiven Einsprüchen der Gewerkschaft und der Standesvertretungen in den meisten Fällen nunmehr ohne Verluste für Lehrpersonen am Pädagogischen Hochschulen erfolgt ist (gesetzliche Verankerung der 2. Wahrungszulage).

Das Gehaltsgesetz beschert aber dennoch einigen Kolleginnen und Kollegen Verluste bei der Berechnung der Dienstzulagen nach § 54c (4) § 59a (4),(5) bzw. § 59 (4),(4a) GehG aufgrund des neuen § 59e (Differenzzulagen). Dies betrifft vor allem dienstzugeteilte Lehrpersonen an PH und Praxisschulen und Praxisschullehrpersonen mit abgeschlossener Hochschulbildung (z.B. Zulage für Praxis auf L1/I1 oder Zulage auf PH2/ph2 mit Ernennungserfordernissen). Der Verlust tritt erst auf, wenn die Lehrperson die so genannte Zielstufe in der Besoldungsumstellung erreicht.

Eine Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger, notwendiger, gesetzlicher Änderungen zur Behebung dieser Problemfälle erfolgt derzeit.

Jene Verluste der Kolleginnen und Kollegen, die vor der Überleitung in das neue Besoldungssystem schon die DAZ (Dienstalterszulage) erhalten haben, wurden mittlerweile durch Richtigstellung in PM-SAP korrigiert.

2. Mindestlehre - Unterschreitung

Mit standortspezifischen Unterschieden bereitet das Auslaufen der Sonderbestimmung im § 200l (4),(5) BDG und § 48n (4),(5) VBG den Verantwortlichen an Pädagogischen Hochschulen Schwierigkeiten, einerseits die notwendige Qualität beispielsweise in der Fort- und Weiterbildung, im IKT-Bereich oder im Rahmen der Internationalisierung zu erhalten und auszubauen, andererseits diesen Bereich durch eine generelle Verpflichtung zur Lehre von 320 Stunden durch Aufteilung auf viele Mitarbeiter/innen zu zerstückeln.

Daher erscheint es dringend notwendig, die Bestimmungen des § 200l (4), (5) BDG und § 48n (4), (5) VBG ab dem 1.9.2017 weiterzuführen oder durch neu zu definierende Ausnahmeregelungen zu ersetzen, um weiterhin eine Unterschreitung der generellen Verpflichtung zur Lehre von 320 Stunden zu ermöglichen.

3. Praxisschulen - SAP

Im Februar 2015 wurde in einem Schreiben des BMBF die Umsetzung der Neuregelung des Pädagogischen Dienstes unter Einbindung der Praxisschulen in PM-UPIS/UNTIS ab dem Schuljahr 2015/16 behandelt.

Übereinstimmend wurde bei entsprechenden Schulungen festgestellt, dass es zu einer massiven Mehrbelastung einerseits für die Leiter und Leiterinnen der Praxisschulen und andererseits für Kolleginnen und Kollegen, die an der Implementierungsphase tätig sind bzw. in der künftigen Administration tätig sein werden, kommt.

Bezüglich der Abgeltung dieser Tätigkeiten wurde im Juli 2015 vom BMBF in Aussicht gestellt, dass die an den Bundesschulen geltende Regelung für die Betreuung der zur Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts der Lehrer/innen erforderlichen Software-Komponenten (UPIS-RAP) analog zur Anwendung kommend wird.

Da die Abgeltung derzeit noch nicht erfolgt ist, wird die Problematik von der Gewerkschaft weiter verfolgt.

4. Rektorate - Funktionsperiode

Mit 1. 4. 2016 wurden die Mitglieder der Hochschulräte für die Funktionsperiode 1.4.2016 bis 31.3.2021 neu bestellt. Die Funktionsperiode der Rektorate dauert fünf Jahre. Zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Hochschulrat die Funktionen des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin auszuschreiben und das Auswahlverfahren durchzuführen. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem zuständigen Regierungsmitglied einen Reihungsvorschlag mit allen Bewerbern und Bewerberinnen sowie die eingelangten Stellungnahmen vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren.

Die Mitglieder des Zentralausschusses wünschen einen schönen Sommer und erholsame Urlaubstage!



Prof. Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender

Prof. Peter Bleiweis, MA e.h.
1. Stellvertreter

Prof. Karl Wiedner e.h.
2. Stellvertreter

Prof. Dr. Peter Einhorn e.h.
Schriftführer

Prof. Christian Sevcik e.h.
Mitglied

Prof. Dr. Brigitta Hellerschmidt e.h.
Mitglied